

Kantonale Volksabstimmung vom 14. Juni 2026

Botschaft des Regierungsrates

Änderung der Kantonsverfassung zur Anpassung der Finanzkompetenzen



Inhalt

1. In Kürze	3
2. Im Detail	4
3. Argumente	7
4. Empfehlung des Regierungsrates	8
Gesetzliche Bestimmungen	9
Leichte Sprache	10

1. In Kürze

Die Kantonsverfassung (KV; RB 101) regelt in § 23, bei welchen Finanzbeschlüssen die Stimmberechtigten mitentscheiden. Überschreiten Ausgaben des Kantons bestimmte Beträge, kommt es zu einer obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung (Finanzreferendum). Eine fakultative Volksabstimmung findet statt, wenn 2'000 Stimmberechtigte dies innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Ausgabebeschlusses verlangen.

Die Kantonsverfassung legt auch fest, über welche Ausgaben der Regierungsrat selbst entscheiden darf (§ 45 Abs. 3 KV).

Die Beträge in § 23 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 45 Abs. 3 KV wurden seit 1990 nie angepasst. Seither sind Bevölkerung, Wirtschaft und Staatsausgaben stark gewachsen. Mit der Parlamentarischen Initiative «Anpassung der Finanzkompetenzen» vom 8. Mai 2024 (GR 20/PI 17/679) wurde deshalb eine Änderung der Kantonsverfassung angestossen. Vorgesehen ist eine Verdoppelung der Grenzwerte:

Volksabstimmung über Finanzbeschlüsse des Grossen Rates (§ 23 KV)	bisher	neu
obligatorische Volksabstimmung (Abs. 1)		
einmalige Ausgaben	Fr. 3'000'000	Fr. 6'000'000
neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	Fr. 600'000	Fr. 1'200'000
fakultative Volksabstimmung (Abs. 2)		
einmalige Ausgaben	Fr. 1'000'000	Fr. 2'000'000
neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	Fr. 200'000	Fr. 400'000
Finanzbefugnisse des Regierungsrates (§ 45 Abs. 3 KV)	bisher	neu
neue einmalige Ausgaben	Fr. 100'000	Fr. 200'000
neue jährlich wiederkehrende Ausgaben	Fr. 20'000	Fr. 40'000

Die Vorlage regelt zudem die sogenannte Finanzdelegation ausdrücklich. Eine Finanzdelegation liegt vor, wenn ein Gesetz dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat ausnahmsweise die abschliessende Entscheidungsbefugnis über bestimmte Ausgaben überträgt. Solche Ausgaben unterstehen keiner Volksabstimmung. Die Kantonsverfassung enthält dazu bisher keine Bestimmung. Einzelne Gesetze sehen bereits heute solche Regelungen vor; sie wurden vom Bundesgericht als zulässig beurteilt. Mit einem neuen § 23 Abs. 4 KV soll eine explizite ver-

fassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit.

Der Grosse Rat verabschiedete am 22. Oktober 2025 eine Änderung der Kantonsverfassung mit 101:3 Stimmen.

Abstimmungsfrage
Stimmen Sie der Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau (Anpassung der Finanzkompetenzen) zu?

2. Im Detail

2.1. Finanzkompetenz des Grossen Rates und des Regierungsrates

2.1.1. Ausgangslage

Die Kantonsverfassung begrenzt die Finanzkompetenzen des Grossen Rates (§ 23) und des Regierungsrates (§ 45):

- Das in § 23 vorgesehene Finanzreferendum soll sicherstellen, dass alle Ausgaben ab einer gewissen Höhe obligatorisch oder fakultativ einer Volksabstimmung unterliegen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Ausgabe ab einer bestimmten Höhe ein wichtiges Geschäft darstellt. Das Finanzreferendum kommt häufig bei grossen Bauten zur Anwendung.
- § 45 Abs. 3 ist von den Bestimmungen des Finanzreferendums insofern zu unterscheiden, als dass die Bestimmung sich auf Ausgaben bezieht, die der Regierungsrat ohne explizite budgetrechtliche Grundlage tätigt.

2.1.2. Veränderte Rahmenbedingungen

Die Finanzkompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates gelten seit Inkrafttreten der Kantonsverfassung am 1. Januar 1990 unverändert. Damals wurden die Beträge der jeweiligen Finanzkompetenzen an die Teuerung und die Entwicklung der Staatsausgaben angepasst. Seit 1990 ist die Bevölkerung des Kantons Thurgau von rund 208'000 Personen auf rund 300'000 Personen angewachsen. Die jährlichen Ausgaben des Kantons Thurgau sind von rund 0.7 Mia. Franken auf rund 2.8 Mia. Franken gestiegen, während die Wirtschaftsleistung von 6.8 Mia. Franken auf rund 20 Mia. Franken angewachsen ist. Die Grenzwerte für die Finanzkompetenzen stammen damit aus einer Zeit, in der die Bevölkerungszahl, die Wirtschaftsleistung und die Staatsausgaben viel tiefer waren als heute. Bis heute wurde auf eine Anpassung der Grenzwerte

verzichtet; sie wurde aber mehrfach diskutiert, beispielsweise Mitte der 2010er-Jahre im Zuge des Expo-Kredits¹ oder bei der Änderung des damaligen Lotterieggesetzes (RB 935.51)². Auch im Zuge der jüngsten Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG; RB 611.1)³, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, wurde der Punkt der Grenzwerte für ein obligatorisches oder fakultatives Referendum ausgeklammert.

2.1.3. Interkantonaler Vergleich

Ein interkantonaler Vergleich (s. Tab. 1 und 2) zeigt, dass andere Kantone teilweise deutlich höhere Finanzkompetenzen für das Parlament und den Regierungsrat kennen.

Die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates (Exekutive) bewegen sich zwischen Fr. 100'000 und Fr. 1'000'000 für einmalige Ausgaben und zwischen Fr. 20'000 und Fr. 200'000 für wiederkehrende Ausgaben. Mit Fr. 100'000 und Fr. 20'000 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau einen vergleichsweise geringen Handlungsspielraum (s. Tab. 2).

2.1.4. Innerkantonaler Vergleich

Ein innerkantonaler Vergleich (s. Tab. 3) zwischen dem Kanton und den Politischen Gemeinden zeigt das gleiche Bild. Die Finanzkompetenzen der kommunalen Exekutive sind bei signifikant kleinerem Budget teilweise deutlich höher als diejenigen des Regierungsrates.

Das heterogene Gesamtbild zeigt, dass die grossen Politischen Gemeinden und auch einige mittelgrosse Politischen Gemeinden eine höhere Finanzkompetenz als der Regierungsrat haben. Kleinere Politische Gemeinden haben in der Regel eine tiefere Finanzkompetenz als die Kantonsregierung.

Tabelle 1: Finanzkompetenzen Legislative.

Kanton Legislative	Einmalige Ausgaben	Einmalige Ausgaben, vorbehältlich fakultativen Referendum	Wiederkehrende Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben, vorbehältlich fakultativen Referendum
Thurgau	Fr. 1'000'000	Fr. 3'000'000	Fr. 200'000	Fr. 600'000
St. Gallen	Fr. 3'000'000	Fr. 15'000'000	Fr. 300'000	Fr. 1'500'000
Basel-Landschaft	Fr. 1'000'000	unbegrenzt	Fr. 200'000	unbegrenzt
Schaffhausen	Fr. 1'000'000	Fr. 3'000'000	Fr. 100'000	Fr. 500'000
Solothurn	Fr. 1'000'000	Fr. 5'000'000	Fr. 100'000	Fr. 500'000
Graubünden	Fr. 1'000'000	Fr. 10'000'000	Fr. 300'000	Fr. 1'000'000

Tabelle 2: Finanzkompetenzen kantonale Exekutive.

Kanton Exekutive	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben
Thurgau	Fr. 100'000	Fr. 20'000
St. Gallen	Fr. 100'000	Fr. 20'000
Basel-Landschaft	Fr. 1'000'000	Fr. 200'000
Schaffhausen	Fr. 100'000	Fr. 20'000
Solothurn	Fr. 250'000	Fr. 50'000
Graubünden	Fr. 300'000	Fr. 100'000

Tabelle 3: Finanzkompetenzen kommunale Exekutive.

Exekutive	Einmalige Ausgaben	Wiederkehrende Ausgaben	Budget 2026
Thurgau	Fr. 100'000	Fr. 20'000	2'771 Mio. Franken
Frauenfeld	Fr. 300'000	Fr. 30'000	117 Mio. Franken
Gachnang	Fr. 250'000	Fr. 50'000	21 Mio. Franken
Gottlieben	Fr. 20'000	Fr. 10'000	1.7 Mio. Franken
Kreuzlingen	Fr. 2'000'000	Fr. 200'000	85 Mio. Franken
Romanshorn	Fr. 300'000	Fr. 30'000	35 Mio. Franken
Sommeri	Fr. 25'000	Fr. 5'000	2.7 Mio. Franken
Weinfelden	Fr. 200'000	Fr. 20'000	41 Mio. Franken

¹ Tagblatt, Ab drei Millionen bestimmt im Thurgau das Volk, Artikel vom 29. Juni 2015, <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/ab-drei-millionen-bestimmt-im-thurgau-das-volk-ld.657409>.

² Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes (GR 12/GE 34/424).

³ Botschaft zum Gesetz über den Finanzhaushalt (GR 20/GE 16/327).

2.2. Finanzdelegation

Von den generellen Finanzkompetenzen des Grossen Rates gemäss § 23 KV kann ein formelles Gesetz, also ein Gesetz, das dem Referendum unterstanden hat, Ausnahmen vorsehen (Finanzdelegation). Die gegenwärtig in kantonalen Gesetzen vorgesehenen Finanzdelegationen wurden im Bundesgerichtsentscheid 1C_667/2018 vom 29. Juli 2019 als verfassungsrechtlich zulässig beurteilt. Einzuhalten sind dabei die Voraussetzungen für eine Finanzdelegation gemäss der allgemeinen Rechtsprechung des Bundesgerichts:

- Die Finanzdelegation darf nicht durch kantonales Recht ausgeschlossen sein.
- Sie muss in einem der Volksabstimmung unterliegenden Erlass festgehalten sein.
- Sie muss auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt sein.

Zudem darf die Gesamtheit aller Finanzdelegationen das in der Kantonsverfassung geregelte Finanzreferendum nicht aushöhlen. Das heisst: Es dürfen nicht so viele Ausnahmen vorgesehen werden, dass fast nie mehr eine Volksabstimmung stattfindet. Es soll sich um echte Ausnahmen handeln, die sachlich begründet sind.

Unter welchen Umständen solche Ausnahmen zulässig sind und der Grosse Rat oder der Regierungsrat abschliessend über eine Ausgabe entscheiden, regelt die Kantonsverfassung bisher nicht. Mit dem neuen § 23 Abs. 4 KV soll diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Die Bestimmung lautet:

«Das Gesetz kann dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat die endgültige Befugnis zu Ausgaben übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist. Ermächtigungen des Regierungsrates müssen betreffend Inhalt und Umfang im Gesetz bestimmt werden.»

Das Parlament legt im entsprechenden Gesetz fest, für welche Fälle und bis zu welchem Betrag der Regierungsrat abschliessend entscheiden darf (sog. Gesetzesdelegation). Ist das Volk mit einer Gesetzesdelegation nicht einverstanden, kann es gegen dieses Gesetz das Referendum ergreifen und die Gesetzesdelegation ablehnen. Das Volk hat somit das letzte Wort.

Gegenwärtig sind solche Ausnahmen zugunsten des Grossen Rates in § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) über die Erweiterung oder Verkleinerung des Kantonsstrassennetzes sowie in § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB; RB 311.1) für die Errichtung und den Umbau von Vollzugseinrichtungen vorgesehen.

Ausnahmen zugunsten des Regierungsrates sind in § 6a des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) zur Verwendung der Mittel des Energiefonds und in § 21 und § 21a des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG; RB 450.1) zur Verwendung der Mittel des Fonds für Denkmalpflege und Archäologie sowie des Biodiversitätsfonds vorgesehen. Diese Finanzdelegationen sind sinnvoll, damit die Förderung in den entsprechenden Bereichen angepasst und an die aktuellen Bedürfnisse ausgerichtet werden kann.

Es bestehen derzeit keine Absichten, neue Ausnahmen von den verfassungsrechtlichen Finanzkompetenzen für den Grossen Rat oder den Regierungsrat vorzusehen. § 23 Abs. 4 KV stellt aber klar, dass im Kanton Thurgau solche Gesetzesdelegationen zulässig sind.

3. Argumente

3.1. Argumente für eine Änderung der Kantonsverfassung zu den Finanzkompetenzen

Die Verdoppelung der Grenzwerte ist sachlich gerechtfertigt und moderat. Sie schafft wichtigen Handlungsraum für den Grossen Rat und den Regierungsrat und erhöht die Funktionsfähigkeit sowie die Effizienz des Kantons, um gute Rahmenbedingungen und Leistungen für die Bevölkerung und die Unternehmen im Kanton Thurgau zu schaffen. Die Anpassung der Finanzkompetenzen war im Grossen Rat unbestritten.

Die neue Bestimmung von § 23 Abs. 4 KV, wonach das Gesetz dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat die endgültige Befugnis zu Ausgaben übertragen kann, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist, schafft Klarheit und erhöht die Rechtssicherheit. Ausnahmen sind nur im Einzelfall und bei Vorliegen guter Gründe zulässig. Gegen ein Gesetz, das eine solche Finanzdelegation vorsieht, kann das fakultative Referendum ergriffen werden. Das Volk behält die Kontrolle darüber, in welchen Fällen eine solche Delegation eingeführt wird.

3.2. Argumente gegen eine Änderung der Kantonsverfassung zu den Finanzkompetenzen

Die Erhöhung der Grenzwerte für obligatorische und fakultative Finanzreferenden führt zu einer Einschränkung der direktdemokratischen Mitwirkungsrechte der Bevölkerung. Ausgaben, die heute zwingend oder auf Verlangen dem Volk vorgelegt werden müssen, können künftig ohne Volksabstimmung beschlossen werden. Parlament und Regierung erhalten durch die Verdoppelung der Grenzwerte mehr Macht.

Seit der Festlegung der Grenzwerte in der geltenden Kantonsverfassung 1990 gab es zwei obligatorische Volksabstimmungen, die mit den neuen Grenzwerten nur dem fakultativen Referendum unterstanden hätten: Den Projektkredit für die Expo2027 Bodensee-Ostschweiz (3.0 Mio. Franken, 2015) und den Baubeitrag an den Neubau der Dreifachsporthalle in Arbon (4.8 Mio. Franken, 2011). Die bestehenden Grenzwerte sind zurückhaltend und praxistauglich. Es gibt keinen Missstand, der behoben werden muss. Es braucht deshalb keine Verdoppelung der Grenzwerte.

Die neue Bestimmung von § 23 Abs. 4 KV verschafft dem Grossen Rat die Möglichkeit, das obligatorische (§ 23 Abs. 1 KV) und das fakultative Finanzreferendum (§ 23 Abs. 2 KV) auszuschalten: Sieht der Grosse Rat in einem Gesetz eine entsprechende Finanzdelegation vor, gibt es kein Finanzreferendum. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 KV können vom Grossen Rat somit über ein Gesetz umgangen werden. Das ist aus verfassungsrechtlicher und staatsrechtlicher Sicht problematisch. Zwar besteht eine gewisse demokratische Kontrolle weiterhin – gegen das Gesetz, das die Finanzdelegation vorsieht, kann das fakultative Referendum ergriffen werden –, die Kontrolle ist aber weniger stark, da durch die Finanzdelegation das Finanzreferendum in einem gewissen Sachbereich nicht mehr greift. Es ist einfacher, gegen einen Ausgabenbeschluss ein Finanzreferendum zu ergreifen als gegen ein Gesetz, denn bei ersterem wird nur über die Ausgabe abgestimmt, bei letzterem über ein ganzes Gesetz.

Empfehlung

4. Empfehlung des Regierungsrates

Liebe Stimmberechtigte

Die in der Kantonsverfassung festgeschriebenen Finanzkompetenzen stammen aus dem Jahr 1990 und sind nicht mehr zeitgemäss. 1990 gab der Kanton Thurgau rund 700 Mio. Franken aus, heute sind es rund 2.8 Mia. Franken. Diese Zahlen zeigen, dass man die Finanzkompetenzen auch vervierfachen könnte. Die in der vorliegenden Änderung der Kantonsverfassung vorgesehene Verdoppelung der Finanzkompetenzen und damit Erhöhung der Grenzwerte, ab wann eine obligatorische oder fakultative Volksabstimmung stattfindet, ist moderat. Sie stellt sicher, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat handlungsfähig bleiben.

Mit der vorliegenden Verfassungsänderung soll zudem ein neuer § 23 Abs. 4 KV geschaffen werden. Dieser legt fest, wann Ausnahmen von Volksabstimmungen

zulässig sind und schafft damit Rechtssicherheit in einer wichtigen Frage. Gegen ein Gesetz, das eine solche Ausnahme vorsieht, kann das Referendum ergriffen werden. Die demokratische Mitbestimmung ist damit garantiert.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen zusammen mit dem Grossen Rat (101:3 bei 0 Enthaltungen), der Änderung der Kantonsverfassung vom 22. Oktober 2025 zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Dominik Diezi

Der Staatsschreiber
Paul Roth

Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau (KV)

vom 22. Oktober 2025

I.

Der Erlass RB 101 (Verfassung des Kantons Thurgau [KV] vom 16. März 1987) (Stand 20. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

¹ Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 6'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 1'200'000 vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung.

² Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung, wenn 2'000 Stimmberechtigte dies innert drei Monaten seit der Veröffentlichung verlangen.

⁴ Das Gesetz kann dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat die endgültige Befugnis zu Ausgaben übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist. Ermächtigungen des Regierungsrates müssen betreffend Inhalt und Umfang im Gesetz bestimmt werden.

§ 45 Abs. 3 (*geändert*)

³ Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 40'000.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Volks-Abstimmung Kanton Thurgau am 14. Juni 2026



Information vom Regierungs-Rat

Änderung in der Verfassung: Anpassung der Ausgaben-Regel (Finanz-Kompetenzen)

Worüber stimmen wir ab?

Der Kanton ist für vieles verantwortlich.

Zum Beispiel für Strassen, Schulen oder Spitäler.

Manchmal muss er dafür viel Geld ausgeben.

Es gibt aber **Ausgaben-Grenzen**.

Will der Kanton mehr ausgeben, muss das Volk darüber abstimmen.

Das steht so in der **Verfassung** vom Kanton Thurgau.

Die Verfassung ist das höchste Gesetz vom Kanton.

Der Umgang mit Geld ist in der Verfassung geregelt.

Man sagt zum Umgang mit Geld auch: **Finanz-Kompetenzen**.

Nun will man diesen Teil der Verfassung **ändern**.

Was genau will man ändern?

Die **Ausgaben-Grenzen** und die **Ausnahmen**.

Die **Ausgaben-Grenzen** sind seit 35 Jahren gleich.

Obwohl das Volk und die Wirtschaft wachsen.

Und obwohl vieles teurer wurde.

Darum möchte man die Ausgaben-Grenzen auf das Doppelte **erhöhen**.

So kann der **Kanton** mehr selbst entscheiden.

Was passiert, wenn das Volk JA sagt?

Dann darf der Kanton über diese Beträge selbst entscheiden:
Höchstens **2 Millionen Franken** für eine einmalige Ausgabe.
Höchstens **40-Tausend Franken** für wiederholte Ausgaben.

Will der Kanton mehr für etwas ausgeben?

Dann kann das Volk eine **Abstimmung verlangen**.

Dazu braucht es **2-Tausend Unterschriften** von Stimmberechtigten.

Bei sehr hohen Ausgaben gibt es sowieso eine Abstimmung:
Nämlich **ab 6 Millionen Franken** für eine einmalige Ausgabe.
Oder **ab 1,2 Millionen Franken** für wiederholte Ausgaben.

Neu sind auch **Ausnahmen** geregelt.

In gewissen Fällen darf der Kanton mehr ausgeben, ohne Abstimmung.
Bisher war das in der Verfassung **nicht** geregelt.

Was passiert, wenn das Volk NEIN sagt?

Dann ändert **nichts**.

Dann bleibt die Verfassung so wie sie ist.

Abstimmungsfrage

Möchten Sie die **Änderung in der Verfassung vom Kanton Thurgau
«Anpassung der Ausgaben-Regel (Finanz-Kompetenzen)»** annehmen?

